

# 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten vom 31.3.2014

## Präambel

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rukieten vom 20.06.2023 die Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten vom 31.03.2014 geändert.

## Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten wird wie folgt geändert:

- (1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro monatlich. Der Anspruch auf Zahlung der in Satz 1 bezeichneten Aufwandsentschädigung entfällt bei Verhinderung mit Beginn des 4. Monats, in welchem der/die Bürgermeister/in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der/die Erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro monatlich. Der/die Zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Für jede ununterbrochen mehr als 1 Monat dauernde Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält der/die Vertretende ab dem Beginn des 4. Vertretungsmonats ausschließlich die in Absatz 1 bezeichnete funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen der Gemeindevertretung Rukieten erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Rukieten erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung Rukieten und ihrer beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro. Mitgliedern der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird neben den sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen zusätzlich monatlich ein Sockelbetrag in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung sowie der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung Rukieten dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (6) Für jede geleitete Sitzung der Ausschüsse Gemeindevertretung Rukieten wird an die/den Leitende/n, statt der in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 Euro gezahlt.
- (7) Für mehrere, am gleichen Tage stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2020 in Kraft.

Rukieten, den 04.07.2023

gez. *Frank Holzapfel*  
Bürgermeister

veröffentlicht gem. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten am 04.07.2023  
unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rukieten, den 04.07.2023

*gez. Frank Holzapfel*  
Bürgermeister